

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. September 1995

2700. Nutzungsplanung Rafz (Anpassung Waldabstandslinien)

Am 29. Mai 1995 beschloss die Gemeindeversammlung Rafz die Anpassung der Waldabstandslinien an die neu festgelegten Waldgrenzen in den Gebieten Chnübrächi und Ziegelei. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rafz am 29. Mai 1995 beschlossene Anpassung der Waldabstandslinien wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Waldabstandslinienplänen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi